



**Gemeinde Riniken**

---

# **STRASSENREGLEMENT**

---

2019

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2 Öffentliche Strassen und Wege und Privatstrasse, Definition	3
§ 3 Erstellung, Anforderung	3
§ 4 Übergeordnetes Recht	3
§ 5 Verkehrsrichtplan, Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion	4
§ 6 Benützung der Verkehrsanlagen	4
B. Übernahme von privaten Strassen und Wegen	5
§ 7 Grundsatz, Übernahme	5
C. Finanzierung	5
§ 8 Finanzierung	5
D. Rechtsschutz und Vollzug	5
§ 9 Rechtsschutz, Vollstreckung	5
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
§ 10 Inkrafttreten. Rechtskraftbescheinigung	6
Stichwortverzeichnis	7

# Strassenreglement der Gemeinde Riniken

Gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde Riniken

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck, Geltungsbereich

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck, Geltungsbereich <sup>1</sup> Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

Abgaben <sup>2</sup> Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Strassen sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

### § 2 Öffentliche Strassen und Wege und Privatstrasse, Definition

Öffentliche Strassen und Wege, Definition <sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen und Wege, Definition <sup>2</sup> Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

### § 3 Erstellung, Anforderung

Erstellung <sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen <sup>2</sup> Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

### § 4 Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **§ 5 Verkehrsrichtplan, Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion**

- Verkehrsrichtplan<sup>1</sup> Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrasse Grob-/ Feinerschliessung, Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für
- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (allenfalls Sondernutzungspläne)
  - b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
  - c) für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bei bestehenden und geplanten Strassen und Wegen
- Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion<sup>2</sup> Der Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Dieser Plan ist behördenverbindlich.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt den Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ fest.

## **§ 6 Benützung der Verkehrsanlagen**

- Benützung der Verkehrsanlagen<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
- Einschränkungen<sup>2</sup> Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.
- Gesteigerter Gemeingebrauch<sup>3</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr erlaubt.

## **B. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN UND WEGEN**

### **§ 7 Grundsatz, Übernahme**

- Grundsatz      1    1 Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmepflicht gemäss § 37 BauG.
- Übernahme-  
entschädi-  
gung            2    Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

## **C. FINANZIERUNG**

### **§ 8 Finanzierung**

- Finanzierung      Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

## **D. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

### **§ 9 Rechtsschutz, Vollstreckung**

- Rechtsschutz      1    Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung      2    Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

## E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 10 Inkrafttreten

- |                       |              |  |
|-----------------------|--------------|--|
| Inkrafttreten         | <sup>1</sup> | Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.                           |
|                       | <sup>2</sup> | Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 5. Dezember 2002 aufgehoben.                                |
| Übergangsbestimmungen | <sup>3</sup> | Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt. |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2018. Das Reglement ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Gemeindeammann:

sig. Ulrich Müller

Der Gemeindeschreiber:

sig. Martin Maumary

## STICHWORTVERZEICHNIS

Abgaben 3  
Änderung 3  
Bauzone 3  
Beleuchtung 3  
Benützung der Verkehrsanlagen 4  
Einschränkungen 4  
Erneuerung 3  
Erschliessungsbeiträgen 4  
Erstellung 3  
Feinerschliessung 4  
Finanzierung 3, 5  
Gemeingebrauch 3  
Gesteigerter Gemeinverbrauch 4  
Grundsatz 5  
Grundstücke 3  
Inkrafttreten 6  
Kantonsstrassen 4  
Öffentliche Strassen 3  
öffentliches Interesse 5  
Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion 4  
Privatstrassen 3, 5  
Recht 3  
Rechtsschutz 5  
Sondernutzungsplan 3  
Strasseneinteilung 3  
Strassenentwässerung 3  
Übernahme 5  
Übernahmeentschädigung 5  
Unterhalt 3, 5  
Verkehrsrichtplan 4  
Vollstreckung 5  
VSS 3  
Zweck, Geltungsbereich 3